

Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AÖR - über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

vom 04.02.2009

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2017^{*)}

Der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AÖR - hat am 28. Januar 2009 auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294), und

§§ 1 Abs.1; 2 Abs.1; 7 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401),

folgende Satzung beschlossen:

^{*)} Änderungshistorie am Dokumentende

Inhaltsübersicht:

		Seite
§ 1	Gebührenerhebung	3
§ 2	Gebührensätze Holsystem	2 - 6
§ 3	Gebührensätze Bringsystem	6
§ 4	Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	7
§ 5	Gebührensschuldner	7
§ 6	Inkrafttreten/Übergangsbestimmung	8

§ 1**Gebührenerhebung**

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – AÖR - erhebt zur Deckung der durch die Inanspruchnahme seiner Abfallentsorgungseinrichtungen entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2**Gebührensätze Holsystem**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der in den gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1 – 4, 6 und 7 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnisse bemisst sich nach der Art, Zahl und Größe der Behältnisse sowie der Häufigkeit der Entleerungen.

Sie beträgt

1. Für Abfälle zur Beseitigung mit Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung je Abfallbehältnis monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	12,40 €
120 Liter	vierwöchentlich	18,20 €
80 Liter	zweiwöchentlich	23,90 €
120 Liter	zweiwöchentlich	35,40 €
240 Liter	zweiwöchentlich	69,90 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	325,80 €
1.100 Liter	wöchentlich	641,70 €

2. Für Abfälle zur Beseitigung bei Nichtinanspruchnahme der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstückes gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung je Abfallbehältnis monatlich

Behältervolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	9,70 €
120 Liter	vierwöchentlich	14,20 €
80 Liter	zweiwöchentlich	18,70 €
120 Liter	zweiwöchentlich	27,60 €
240 Liter	zweiwöchentlich	54,50 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	254,10 €
1.100 Liter	wöchentlich	500,50 €

3. Für jedes zusätzliche Bioabfallbehälter monatlich

Behältervolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
120 Liter	zweiwöchentlich	6,90 €
240 Liter	zweiwöchentlich	13,90 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	64,00 €

4. Für jede zusätzliche Leerung zugelassener Abfallbehälter nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung pro Leerung

Behältervolumen		Gebühr
80 Liter		14,00 €
120 Liter		17,00 €
240 Liter		30,00 €
1.100 Liter		143,00 €

Bei Sonderveranstaltungen können separate Vereinbarungen getroffen werden.

5. Für die Abfuhr von Containern

Behältervolumen	Entsorgungsturnus	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr
2 m ³ - unter 5 m ³	auf Abruf	319,00 €	54,00 €
von 5 m ³ - unter 7 m ³	auf Abruf	319,00 €	61,00 €
von 7 m ³ - unter 10 m ³	auf Abruf	319,00 €	91,00 €
Ab 10 m ³	auf Abruf	319,00 €	96,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird.

6. Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung

6,00 €.

7. a) Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen (Grünschnittsack)

1,50 €

- b) Für jede zum einmaligen Gebrauch bestimmte Marke für die Abholung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen

1,00 €.

8. Für zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke (12 Stück) zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Papier, Pappe, Kartonagen

2,50 €.

- (2) Für den Austausch von Abfallbehältnissen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei Ab- und Antransport des Abfallbehältnisses durch den EWL

20,00 €

2. Reinigung des Abfallbehältnisses durch den EWL bei An- und Abtransport durch den Benutzer 5,00 €.
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung eines Grundstücks von dem Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 22,50 EUR erhoben.

§ 3

Gebührensätze Bringsystem

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Bauschutt, der nicht zum Recycling geeignet ist, und für sonstige zugelassenen Abfälle gemäß § 14 Abs.1 Abfallwirtschaftssatzung je Tonne (Mg)

319,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 27,00 €.

2. Für die Kleinanlieferung von Altholz der Klassen A1 bis A3 nach der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg) 77,00 €.

Die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg Altholz der Klassen A1 bis A3 nach der AltholzV ist gebührenfrei.

3. Für die Anlieferung von Grünschnitt über die haushaltsübliche Menge hinaus oder von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, je Tonne (Mg) 77,00 €.

- (2) Die zweimalige Entsorgung sperriger Haushaltsabfälle im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung mit einem Volumen von bis zu 10 m³ je Haushalt und Jahr ist durch die in § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 genannten Gebühren abgegolten.

§ 4

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Aufstellen der Abfallbehälter folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, für den die Benutzungsbeendigung angezeigt wird. Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 1 Ziffern 5 bis 7 und § 3 Absatz 1 entsteht mit der Einsammlung bzw. Anlieferung des Abfalles bzw. mit der Anschaffung der Abfallsäcke oder Marken.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und Absatz 2 werden jährlich durch Bescheid für ein abgelaufenes Jahr festgesetzt. Ab Beginn des Abrechnungszeitraumes, der sich nach der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs der Stadt Landau in der Pfalz über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben in der jeweiligen gültigen Fassung richtet, werden Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Jahresgebühr des abgelaufenen Abrechnungsjahres oder dem Entgelt für das laufende Abrechnungsjahr und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Absätze 1 und 2 können bei Selbstanlieferung bar entrichtet werden. Andernfalls sind sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig. Beträge bis 25,00 € sind bei Selbstanlieferung vor der Übergabe des Abfalls bar zu bezahlen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Anschlusspflichtigen (§ 6 Abfallwirtschaftssatzung) sowie die Benutzer des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz (§ 14 Abfallwirtschaftssatzung).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Selbstanlieferung zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz haften der Abfallbesitzer, Abfallerzeuger und Anschlusspflichtige, von dessen Grundstück der Abfall stammt, gesamtschuldnerisch.
- (3) Tritt während des Erhebungszeitraumes nach § 4 ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so ist dieser Wechsel unverzüglich anzuzeigen
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 6

Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Landau in der Pfalz, 04. Februar 2009
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

gez. Bernhard Eck

Bernhard Eck
Vorstand

- *) geändert durch Satzung vom 11.11.2009
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 06.10.2009
in Kraft seit 20.11.2009
- ***) geändert durch Satzung vom 06.12.2010
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 03.11.2010
in Kraft ab 01.01.2011
- ****) geändert durch Satzung vom 22.06.2011
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 14.04.2011
in Kraft ab 01.10.2011
- *****) geändert durch Satzung vom 13.11.2013
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 26.09.2013
in Kraft ab 01.12.2013
- *****) geändert durch Satzung vom 25.06.2015
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 28.05.2015
in Kraft seit 01.07.2015
- *****) geändert durch Satzung vom 27.01.2016
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 10.12.2015
in Kraft seit 01.02.2016
- *****) geändert durch Satzung vom 25.05.2016
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 03.03.2016
in Kraft seit 01.05.2016
- *****) geändert durch Satzung vom 20.12.2017
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 07.12.2017
in Kraft seit 01.01.2018